



## Das Sachgebiet Unterbringung und Leistungsgewährung stellt sich vor

Bereits mit Aufbaus des Amtes für Aufenthalt und Integration ist das Sachgebiet der Unterbringung und Leistungsgewährung ein essentieller Bestandteil des Amtes. Sachgebietsleiterin ist seit 01.09.2016 Frau Corinna Stier (zweite v.r.). Neben der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie der Unterbringung von Personen in die Gemeinschaftsunterkünfte und Anschlussunterbringungen, gehört auch die Sozialbetreuung innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte zu dem Zuständigkeitsbereich ihres Sachgebietes.

### Abteilung Leistungsgewährung

Die Leistungen nach dem AsylbLG dienen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts von Asylbewerbern. Leistungsberechtigt sind dabei u.a. Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung sind. Dabei werden folgende Leistungen unterschieden:

- Grundleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (§3 AsylbLG)
- Leistungen in besonderen Fällen (möglich nach 15 Monaten im Bundesgebiet) (§2 AsylbLG)
- Eingeschränkte Leistungen (§1a AsylbLG)
- Leistungen bei akuter Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4 AsylbLG)
- Sonstige Leistungen im Einzelfall (§ 6 AsylbLG)



Fünf Mitarbeiterinnen in Voll- und Teilzeit bearbeiten und gewähren dabei die o.g. Leistungen nach dem AsylbLG. Davon sind drei Mitarbeiterinnen für die Anliegen und Anträge von 323 Personen (Stand 30.04.2019), die in den Gemeinschaftsunterkünften leben, zuständig. Um die weiteren 459 Personen (Stand 30.04.2019), die in Privatwohnungen sowie in Anschlussunterbringungen in den Kommunen leben, kümmern sich insgesamt vier Mitarbeiterinnen. Ein weitere Mitarbeiterin kümmert sich um die

#### Öffnungszeiten Leistungsgewährung:

Montag:	07:30 – 13:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 13:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

**Achtung:** Mittwoch vor Auszahlung der Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen.

Krankenscheinabrechnung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und eine Mitarbeiterin um das Forderungsmanagement des Sachgebietes.

Die Auszahlung der monatlichen Asylbewerberleistungen erfolgt an fest definierten Tagen im Monat. Asylbewerber, die in Privatwohnungen oder einer Anschlussunterbringung leben, erhalten Ihre monatlichen Leistungen immer an den letzten beiden Werktagen im Monat.

Für Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt die Auszahlung immer am letzten Donnerstag des Monats. Der genaue Termin wird in allen Gemeinschaftsunterkünften sowie im Amt für Aufenthalt und Integration monatlich ausgehängt. Um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Leistungsauszahlung vorzunehmen, bleibt das Amt für Aufenthalt und Integration jeden Mittwoch vor einem Auszahlungstag geschlossen.



## Stetige Optimierung

In der Flüchtlingskrise im Jahr 2015, sowie in den Folgejahren wurde größtenteils auf die zahlreichen ankommenden Personen reagiert. In den letzten Monaten wurde nun damit begonnen, einige Optimierungen in den Abläufen und den Strukturen vorzunehmen. So konnten, um eine der bedeutendsten Veränderungen zu nennen, in den vergangenen Wochen und Monaten neue Bescheide für die Empfänger von Grund- als auch besonderen Leistungen eingeführt werden. Die vormaligen Bescheide mit Dauerwirkung wurden aufgehoben und ersetzt. Alle Asylbewerber im Leistungsbezug erhielten Ende 2018 / Anfang 2019 neue Bescheide. Aufgrund dieser Änderung wird nur noch ein Leistungsbescheid generiert und an den Empfänger zugestellt, soweit sich die Höhe der monatlichen Asylbewerberleistungen ändert bzw. sich die der Bewilligung zugrunde gelegenen Verhältnisse ändern.

Eine weitere wichtige Veränderung konnte im Bereich der Krankenhilfe umgesetzt werden. Seit dem 2. Quartal erhalten alle Asylbewerber im Grundleistungsbezug eine Krankenkarte, die sie in Verbindung mit ihrer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung beim Hausarzt bzw. Zahnarzt vorzeigen können.

## Die neue Krankenkarte

Um einen Arzt aufzusuchen, benötigen alle Asylbewerber, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind und Grundleistungen vom Amt für Aufenthalt und Integration erhalten, einen Behandlungsschein vom Landratsamt Tuttlingen.

Anerkannte Asylbewerber, erwerbstätige Asylbewerber und Asylbewerber, die Analogleistungen erhalten, sind hingegen im Besitz einer gesetzlichen Krankenversicherungskarte.

Für die niedergelassenen Ärzte ist es daher oftmals schwierig zu unterscheiden, für welchen Asylbewerber sie einen Behandlungsschein benötigen und für welchen nicht.

Aus diesem Grund wurde die Vorgehensweise rund um die

Krankenscheine und deren Anforderung beim Landratsamt Tuttlingen modifiziert. Seit dem 2. Quartal 2019 erhalten alle Asylbewerber, die im Leistungsbezug beim Amt für Aufenthalt und Integration sind und einen Krankenschein für die Behandlung benötigen, eine sogenannte Krankenkarte.

Zusätzlich zur Einführung dieser Krankenkarte wurde die Gültigkeit der Behandlungsscheine angepasst. Die Behandlungsscheine bei Grundleistungsempfängern sind seit dem 2. Quartal 2019 bis zum Ende des laufenden Quartals gültig, nicht mehr nur für einen Monat.

**Diese Karte ist nur gültig in Verbindung mit der aktuellen Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Bitte lassen Sie sich diese ebenfalls vorlegen**



**LANDRATSAMT TUTTLINGEN**  
Amt für Aufenthalt und Integration

Das Amt für Aufenthalt und Integration trägt die Kosten zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 3 AsylbLG) für 22.03.2019

**Gültig bis: 30.06.2019**

Nachname: Mustermann  
Vorname: Max  
Geburtsdatum: 01.01.1970

**Von Zuzahlungen befreit. Zur Abrechnung Krankenschein beim Amt für Aufenthalt und Integration anfordern.**

Hinweis an Arztpraxis:  
Krankenschein bitte per Fax 07461 / 926 4790 anfordern und Aktenzeichen 55030055231 angeben.

IK: 137580063 VKNR: 58810

Siegel



Einzigste Ausnahme sind die Behandlungsscheine für Personen, die ausschließlich eingeschränkte Leistungen erhalten. Bei diesem Personenkreis ist der Krankenschein lediglich für einen Tag gültig und es wird ausschließlich die akute Notfallbehandlung übernommen. Dies ist auf der Krankenkarte explizit vermerkt.

Dieser Krankenkarte können alle wichtigen Informationen zur Person, dem kostenübernahmefähigen Behandlungsumfang sowie der späteren Abrechnung entnommen werden.

Die Inhaber dieser Krankenkarten erhalten, wie bisher auch, eine ärztliche Behandlung in eingeschränktem Leistungsumfang. Dies umfasst ausschließlich eine Notfallbehandlung im Falle von akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen. Für alle Leistungen darüber hinaus muss vorab ein Kostenübernahmeantrag gestellt werden.

Die Behandlungsscheine werden von den Arztpraxen per Fax angefordert und vom zuständigen Sachbearbeiter direkt an die Arztpraxis versandt, sobald der Asylbewerber in der Arztpraxis seine Krankenkarte vorzeigt. Somit entfällt der Zwischenschritt, dass die Asylbewerber die Behandlungsscheine im Landratsamt abholen und selbst zum Arzt bringen müssen. Die Behandlungsscheine können nur für Hausärzte und Zahnärzte ausgestellt werden. Für einen Termin beim Facharzt (z.B. Augen- oder Frauenarzt, etc.), muss sich der Asylbewerber einen entsprechenden Überweisungsschein vom Hausarzt organisieren.





## Abteilung Sozialbetreuung

Die Sozialbetreuung in den Gemeinschaftsunterkünften wird derzeit durch drei Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sichergestellt.



Die Flüchtlingssozialarbeit unterstützt die Asylbewerber in allen Bereichen des täglichen Lebens. Ziel ist es dabei, den Asylbewerbern und ihren Familien eine Orientierungshilfe zu geben, damit sie unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das selbständige Leben und Handeln in Deutschland erleben. Die Sozialpädagogen vermitteln dabei die Regeln, Werte, Normen und Gesetze, die in Deutschland gelten, mit der Zielsetzung, dass diese verstanden und übernommen werden.

Die Aufgaben in der Flüchtlingssozialarbeit sind vielfältig. Neben der Unterstützung während des Asylverfahrens gehört auch die Information und Unterstützung bei den ersten Schritten nach der Anerkennung, sowie die Information über die weiteren Schritte bei einer Ablehnung zu den täglichen Arbeitsaufgaben. Sie sind Ansprechpartner bei alltäglichen Herausforderungen und stehen bei Fragen zu Wohnung, Gesundheit, Behörden-gängen aber auch Zugang zu Schulen, Kindergärten, Sprachlernmöglichkeiten oder zum Arbeitsmarkt mit Rat und Tat zur Seite. Die Sozialpädagogen helfen

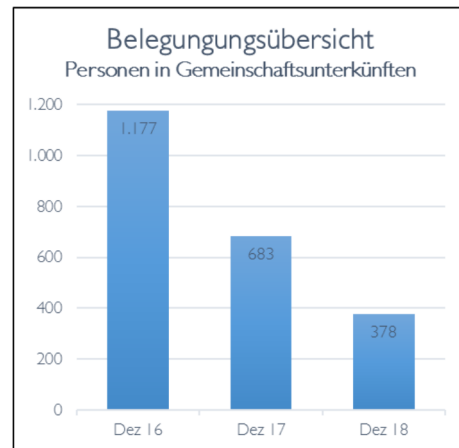
außerdem dabei, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und persönliche Probleme zu bewältigen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich in einem täglichen Spannungsfeld zwischen der Zuversicht der Asylbewerber mit Aussicht auf ein neues Leben in Deutschland, das gleichzeitig auch stark von nicht erfüllten Bedürfnissen und Unsicherheit geprägt ist. Die Sozialpädagogen erleben täglich schöne und weniger schöne Momente mit den Asylbewerbern. Sie sind oftmals die ersten Adressaten von freudigen Neuigkeiten, wie beispielsweise Anerkennungen, Schwangerschaft, Zusagen für eine Arbeitsstelle oder einer Wohnung. Gleichzeitig sind sie Überbringer schlechter Nachrichten, z.B. wenn ein Ablehnungsschreiben des Asylverfahrens übersetzt werden muss.

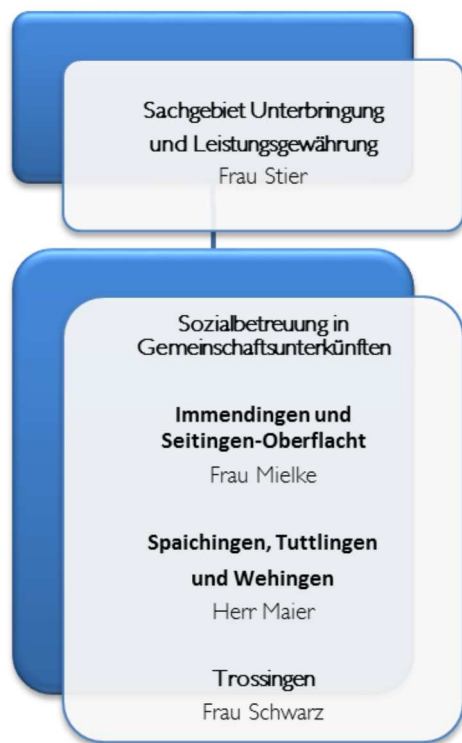
## Abteilung Unterbringung

Das Amt für Aufenthalt und Integration ist für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern, die von den Landeserstaufnahmestellen (kurz LEA) in den Landkreis Tuttlingen zugewiesen werden zuständig. Eine Mitarbeiterin plant hierbei die Unterbringung der zugewiesenen Personen in die Gemeinschaftsunterkünfte. Hierfür stehen im Landkreis Tuttlingen derzeit acht Unterkünfte mit insgesamt 609 Plätzen zur

Verfügung. Die Zugänge im ersten Quartal 2019 liegen zwischen 12 und 19 Personen pro Monat. Im Vergleich zum 1. Quartal 2016, in dem die Zugangszahlen zwischen 122 und 183 Personen lagen, ist die Anzahl der Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, seit der Flüchtlingskrise deutlich zurückgegangen. Derzeit leben im Landkreis Tuttlingen noch 323 Personen (Stand 30.04.2019) in den Gemeinschaftsunterkünften.



Doch nicht nur die Unterbringung der neu zugewiesenen Personen aus den LEAs gehört zu den Aufgaben, sondern auch die Organisation der internen Umzüge sowie die Prüfung von vorzeitigen Auszügen aus den Gemeinschaftsunterkünften. In der Regel wohnen die Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften bis zum rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens. Auch wenn die Asylbewerber 24 Monate ab der Zuweisung in den Landkreis Tuttlingen in der Gemeinschaftsunterkunft gelebt und noch keine rechtskräftige Entscheidung über Ihren Asylantrag erhalten haben, dürfen sie die Gemeinschaftsunterkunft verlassen. Sie können dann entweder in privaten Wohnraum umziehen oder werden in die Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden des Landkreises Tuttlingen einbezogen. Hierbei werden Personen, nach vorheriger Absprache mit den Kommunen, diesen zugeteilt und der Umzug von der Gemeinschafts- in die Anschlussunterkunft koordiniert. Die Planung der Anschlussunterbringung erfolgt ausschließlich im Landkreis Tuttlingen, außerhalb des Landkreises Tuttlingen können keine Verlegungen vorgenommen werden.







Die rückläufigen Zahlen an Asylneuanträgen seit 2017 führen dazu, dass weniger Personen in der vorläufigen Unterbringung verteilt werden müssen, gleichzeitig allerdings deutlich mehr Personen im Rahmen der Anschlussunterbringung zu berücksichtigen sind. Demzufolge nimmt die Zuweisung in die Anschlussunterbringung in den vergangenen Jahren einen deutlich größeren Stellenwert ein.



Seit 2015 wurden im Landkreis Tuttlingen insgesamt 952 Personen in die Anschlussunterbringung der Kommunen zugeteilt. Seit 2017 wird dies in Form einer sogenannten Direktzuweisung gemacht. Zuvor wurden Zuweisungen in Gemeinden vorgenommen, nachdem eine Gemeinde Wohnraum gemeldet hat. Durch die Flüchtlingskrise sind aber mehr Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen, als die Kommunen Wohnraum meldeten. Daher war es notwendig, das Vorgehen ebenfalls anzupassen.

Für die Direktzuweisung wird in regelmäßigen Abständen eine Quote für jede Gemeinde erstellt. In der Quote ist berücksichtigt, wie viele Asylbewerber bereits in einer Gemeinde leben und wie viele im laufenden Jahr zu verteilen sind. Dementsprechend wird berechnet, wie viele der zu verteilenden Personen nach dem Einwohnerschlüssel pro Gemeinde

aufgenommen werden müssen. Alle Kommunen, die eine negative Quote aufweisen, erhalten dann im laufenden Kalenderjahr, mit einer ca. 8 wöchigen Vorlaufzeit, eine oder mehrere Direktzuweisungen, also Personen, die aufzunehmen sind. Die Anschlussunterbringung stellt hierbei eine vorübergehende Unterbringungsform dar. Sobald die Asylbewerber, die in die Anschlussunterbringung zugewiesen

wurden, privaten Wohnraum finden, der sozialrechtlich angemessen ist, können die Personen umziehen.

Sowohl bei den Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte, als auch bei denen in die Anschlussunterbringung, wird darauf geachtet, diese so sozialverträglich wie möglich zu

gestalten. So wird z.B. versucht, Rücksicht auf eine vorhandene Arbeitsstelle zu nehmen. Dies ist aber nicht immer möglich, da nicht in jede Kommune unbegrenzt Personen verteilt werden können.

## Neues aus dem Sachgebiet Integration und Netzwerkarbeit

### Planung einer Zukunftskonferenz für den September

Als finaler Schritt des Projektes „Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“, in Zusammenarbeit mit der Führungsakademie Baden-Württemberg, planen wir einen Zukunftskongress für den September in Tuttlingen. Ziel dieser Veranstaltung soll die Bündelung gemeinsamer Aktivitäten und die Entwicklung eines gemeinsamen

Zukunftsbildes zum Bürgerschaftlichen Engagement sein. Details zu der Veranstaltung werden wir in einer der nächsten Ausgaben veröffentlichen.

## Intensivsprachkurse von jungen Geflüchteten vor und während der Ausbildung

Nicht bei allen Geflüchteten reichen die bereits erworbenen Deutschkenntnisse aus für eine berufliche Erstausbildung. Zur Verbesserung des sprachlichen Niveaus der zukünftigen Auszubildenden haben wir deshalb zwei mit den Sommerferien beginnende Sprachkurse geplant. Gefördert werden diese Bildungsmaßnahmen mit Mitteln aus dem Pakt für Integration.

In unserem geplanten sechswöchigen Intensivsprachkurs in den Sommerferien sollen junge Geflüchtete die Möglichkeit erhalten, vor Beginn einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung (EQ) ihre Deutschkenntnisse und damit ihre Ausbildungsreife zu verbessern. Der Kurs umfasst insgesamt 150 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten), bei einem wöchentlichen Gesamtvolumen von 25 bzw. 30 Unterrichtseinheiten. Der Sprachkurs endet mit einer zertifizierten Abschlussprüfung und einem vorgegebenen Sprachniveau von B1 oder B2.

Parallel zu dem Sommerintensivsprachkurs werden wir einen Jahresintensivkurs mit ebenfalls 150 Unterrichtseinheiten in den Sommerferien und ausbildungsbegleitenden wöchentlichen 4 Unterrichtseinheiten im ersten Ausbildungsjahr anbieten. Auch der Jahresintensivkurs endet mit einer zertifizierten Abschlussprüfung und dem Sprachniveau von B2.

### Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Frau Anita Dummel  
Telefon: 07461-9264744,  
Email: a.dummel@landkreis-tuttlingen.de



## Erstorientierungskurs für Frauen

Mit freundlicher Unterstützung der Ini Asyl Tuttlingen und Herrn Pfarrer Kohler von der Auferstehungskirche – Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen, konnten wir im April einen Erstorientierungskurs speziell für Asylbewerberinnen starten. Die Frauen sollen im Kurs lernen, sich in ihrer neuen Heimat zurechtzufinden. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei auf der sprachlichen Beherrschung von typischen Alltagssituationen.



Mit diesem exklusiven Bildungsangebot möchten wir einen geschützten Rahmen zur persönlichen Entwicklung der Teilnehmerinnen schaffen. Gleichzeitig sollen die Frauen in ihrer Schlüsselrolle als Vermittlerin und Unterstützerin des Integrationsprozesses ihre Kinder unterstützt und gefördert werden.

Der Kurs findet jeweils von Montag bis Donnerstag im Evangelischen Gemeindehaus der Auferstehungskirche in Tuttlingen statt und wird voraussichtlich Anfang August beendet sein. Bereits Mitte Juni werden wir einen weiteren, gemischten Erstorientierungskurs in Trossingen starten.

## Steigende Zahl an Ausbildungsabbrüchen bei geflüchteten Azubis

Eine Ausbildung stellt für viele junge Geflüchtete den Schlüssel zum dauerhaften Aufenthalt in Deutschland dar. Dabei wird die im deutschen Berufsbildungssystem gebräuchliche duale Ausbildung und die damit verbundenen Herausforderungen von vielen Auszubildenden unterschätzt. Nicht selten kommt es gegen Ende des ersten Lehrjahres zum Abbruch des bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Laut Berufsbildungsbericht 2018 brechen bundesweit rund ein Viertel aller Auszubildenden ihre Lehre vorzeitig ab. Wie viele Ausbildungsverträge von Geflüchteten in den vergangenen Jahren gelöst wurden, ist noch nicht eindeutig geklärt, wobei die Handwerkskammer in Bayern die Zahl der Abbrecher bereits im Jahr 2016 auf 70 % beziffert. Aus Sicht der Unternehmen werden häufig Lern- und Leistungsschwierigkeiten im Betrieb und der Berufsschule als Gründe für einen vorzeitigen Ausbildungsabbruch angeführt. Dabei fallen insbesondere schlechte Deutschkenntnisse und fehlende praktische und schulische Erstqualifikationen ins Gewicht. Natürlich können auch andere Ursachen wie private und gesundheitliche Probleme, keine ausreichende Deckung des Lebensunterhalts während der Ausbildung und anderes zu Ausbildungsabbrüchen führen.

## Unternehmen erwarten sehr gute Deutschkenntnisse

In einer Dokumentation aus dem Jahr 2016 zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags ist nachzulesen, dass die Firmen in unserer Region klare Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Geflüchteten in Punkto Ausbildung stellen. Zu Beginn eines Praktikums muss demnach mindestens ein Sprachniveau von B1 vorhanden sein. Mit Ausbildungsbeginn bzw. der Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit wird bereits B2 vorausgesetzt.

## Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

### Niveaustufen:

- A1 – Anfänger.
- A2 – Grundlegende Kenntnisse
- B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung
- B2 – Selbständige Sprachverwendung
- C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse
- C2 – Annähernd muttersprachliche Kenntnisse

## Informationen und Hintergründe:

Frau Sarah Didavi  
Telefon: 07461-9269146,  
Email: s.didavi@landkreis-tuttlingen.de

Der Grund dafür, dass so viele junge Flüchtlinge trotz unzureichender Deutschkenntnisse eine Ausbildung beginnen liegt unter anderem in einer ausländerrechtlichen Besonderheit. Bei negativ ausfallendem Asylantrag kann ein Flüchtling über die sogenannte „3+2-Regelung“ für drei Jahre die Erlaubnis erhalten, eine Ausbildung zu absolvieren und kann anschließend für weitere zwei Jahre in dem erlernten Ausbildungsberuf tätig sein. Im Anschluss bekommt er/sie eine Aufenthaltserlaubnis ohne diese Zweckbindung. Die „3+2-Regelung“ ist damit gerade für Menschen mit einer geringeren Bleibeperspektive die Brücke für einen vermeintlichen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Perspektive die leider in vielen Fällen bereits mit Beginn einer Ausbildung zu bröckeln beginnt.

Frau Sarah Didavi, die Bildungskoodinatorin des Landkreises entwickelt derzeit Lösungen zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen und bemüht sich um die Schaffung konkreter Unterstützungswege für gefährdete Auszubildende und deren Ausbildungsbetriebe.

## Aktion Schulranzen

Auch im Jahr 2019 führen Caritas, Diakonie, Kinderschutzbund und der Landkreis Tuttlingen die sogenannte Schulranzenaktion durch. Alle Kinder, die im Leistungsbezug stehen und in die 1. Klasse eingeschult werden, haben hierzu im März ein Infoblatt erhalten. Mit diesem Infoblatt können die Eltern mit Ihrem Kind einen kostenlosen neuen Schulranzen beim Kinderschutzbund aussuchen. Dadurch soll den Kindern ein guter Schulstart ermöglicht werden.

Wir wünschen allen Kindern viel Freude mit ihrem neuen Schulranzen und einen guten Schulstart.



## Kochen International

Ende des letzten und Anfang des neuen Jahres haben im Landkreis Tuttlingen zwei Zukunftswerkstätten zum Thema Beteiligung – Kultur gemeinsam erlebbar machen stattgefunden (wir berichteten). Ausgehend von dem Leitgedanken, auf diese Weise ein Begegnungsformat zu schaffen, welches es ermöglicht, miteinander an der Entwicklung und Gestaltung der kulturellen Landschaft im Landkreis zu arbeiten, entstand hierbei unter anderem auch der Wunsch, kulturelle Grenzen über geschmackliche Diversität aufzuheben.

diesem Grund eine Whats-App Gruppe installiert und ein erstes Treffen im Lebenshaus Trossingen organisiert. Angeleitet von der Bildungskordinatorin Sarah Didavi und der Integrationsbeauftragten Anita Dummel wurden dabei alle interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich eingeladen, bei einem gemeinsamen Essen die Gestaltung des künftigen Kochprojekts zu planen. Bereits dieses Organisationstreffen gestaltete sich, vor allem Dank Modou's Kochkünsten, zu einem ersten Ableger des zu planenden Kochevents.



### Interesse an einem geselligen Abend und kulinarischen Ausflügen in ferne Länder?

Bitte wenden Sie sich an

Sarah Didavi, Telefon 07461/926 9146,

Email: [s.didavi@landkreis-tuttlingen.de](mailto:s.didavi@landkreis-tuttlingen.de)

oder

Anita Dummel, Telefon 07461/926 4744,

Email: [a.dummel@landkreis-tuttlingen.de](mailto:a.dummel@landkreis-tuttlingen.de)

Am 24. Mai fand ein weiteres Kochen international im Lebenshaus in Trossingen statt. Ganz nach dem Motto „Arabischer Abend“ wurde hier in gemeinsamer Runde arabische Spezialitäten verköstigt.

Essen verbindet. Hier waren sich alle Interessenten des kulinarischen Projekts „Kochen international“ einig, als sie sich - sowohl in Tuttlingen als auch in Trossingen - um das Flip-Chart herum versammelten. Auf dem gemeinsam gestalteten Plakat fanden sich dann auch Worte wie Begegnung und Miteinander sowie Zeichnungen sich unterhaltender Personen unterschiedlicher Nationalitäten wieder. Die Idee war klar, das Grundgerüst stand und eine Telefonliste aller Interessenten wurde erstellt. Nun musste die Idee nur noch mit Leben gefüllt werden. Um das weitere Vorgehen zu planen wurde aus

Bei gambischem Hauptgang, Hähnchen in Erdnusssoße mit Reis, und zum Nachtisch traditionell schwedischen Zimtschnecken wurde ein erster Einblick in die internationale Küche sowie gleichzeitig auch ein Ausblick auf den künftigen Ablauf gegeben.



### Redaktion:

Anja Hirsch

Landratsamt Tuttlingen  
Amt für Aufenthalt und Integration  
Bahnhofstraße 121  
78532 Tuttlingen

Tel.: +49 7461 / 926 - 4717

Fax.: +49 7461 / 926 - 4799

Email: [a.hirsch@landkreis-tuttlingen.de](mailto:a.hirsch@landkreis-tuttlingen.de)